



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.02.2008

Nr. 2/2008

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung) 10

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 11

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung 11

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Gemeinde Lindhorst) 12

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 08 „Schützenstraße“, 3. vereinfachte Änderung 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2008 13

Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2008 13

Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung 14

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg 14

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 18, 35, 36, 47 und 47 b der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

1) Den Kreistagsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 220,00 Euro und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro/Sitzung für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen zusammensetzt.

Informations- und Besichtigungsreisen des Kreistages und der Ausschüsse gelten als Sitzungen.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. Sie tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und den Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 4 sowie die Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung.

2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten

- die/ der 1. stv. Landrätin/ Landrat	435,00 Euro
- die/ der 2. stv. Landrätin/ Landrat	360,00 Euro
- die Mitglieder des Kreisausschusses	150,00 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden	325,00 Euro (Grundbetrag)

sowie 8,00 Euro je Fraktionsmitglied als monatliche Aufwandsentschädigung.

3) Überschreitet die Dauer einer Sitzung einschließlich des unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, den Zeitraum von sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.

#### **§ 2 Verdienstaufschlag**

1) Den Kreistagsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1, die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, sofern Organe des Landkreises hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt haben, sowie die Mandatstätigkeit der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates gemäß § 55 Abs. 7 NLO.

2) Für Kreistagsabgeordnete, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt der oder dem Kreistagsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Landkreis erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

3) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 13,00 Euro erhalten.

4) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

5) Der Verdienstaufschlag nach den Abs. 1 bis 4 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, versäumt wird, berechnet.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung**

Müssen Kreistagsabgeordnete mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zu deren 14. Lebensjahr) beauftragen, werden die Kosten hierfür gegen Nachweis erstattet.

Die Erstattungen dürfen, entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme, folgende monatliche Höchstgrenzen nicht überschreiten:

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates	
Fraktionsvorsitzende	140,00 Euro,
Kreisausschussmitglieder	140,00 Euro,
Kreistagsabgeordnete	78,00 Euro,
	57,00 Euro.

#### **§ 4 Fahrt- und Reisekosten**

1) Den Kreistagsabgeordneten werden für Fahrten in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt.

2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates können für alle dienstlichen Angelegenheiten – insbesondere für Repräsentationsaufgaben – Dienstwagen mit FahrerIn oder Fahrer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Anspruch nehmen.

3) Die Fraktionsvorsitzenden können die Benutzung ihres privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten nach Zielorten innerhalb des Kreisgebietes an Stelle der Einzelabrechnung gemäß Absatz 1 eine Kilometerpauschale in Höhe von monatlich 155,00 Euro in Anspruch nehmen.

4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach Absatz 1 bestimmt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung bei mehreren Funktionen**

Werden mehrere der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen durch eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur eine der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigungen gezahlt, und zwar die jeweils höhere.

#### **§ 6 Entschädigung der Naturschutzbeauftragten und der Kreisjägermeister**

1) Naturschutzbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro.

2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205,00

Euro. Hiervon entfallen 26,00 Euro auf die Bereitstellung eines Geschäftszimmers und die Stellung einer Schreibkraft.

3) Mit diesen Entschädigungen ist der gesamte Aufwand abgegolten, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

**§ 7 Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder und anderer ehrenamtlich Tätiger**

Die §§ 1 bis 4 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Kreistag angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro gezahlt wird.

Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt.

**§ 8 Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gremien**

1) Sonstige Gremien sind solche, die durch den Kreistag oder Kreisausschuss gebildet werden, aber nicht Ausschüsse des Kreistages oder Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind (z. B. Jagdbeirat, Jury „Unser Dorf soll schöner werden“).

2) Den Mitgliedern sonstiger Gremien werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall ersetzt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

3) Der Auslagenersatz umfasst hauptsächlich Fahrt- und Reisekosten. Deren Abgeltung richtet sich nach § 4 Abs. 1. Die Auslagen werden bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 Euro pro Sitzungstag ersetzt.

Für die Abgeltung des Verdienstausfalls gilt § 2 entsprechend.

**§ 9 Auszahlung der Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.

Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 19.12.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 27.02.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2007 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans /Wirtschaftsplans gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR

im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	626.600	0	5.967.300	6.602.900
die Ausgaben	626.600	0	5.967.300	6.602.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	127.500	2.442.800	2.315.300
die Ausgaben	0	127.500	2.442.800	2.315.300

der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“

im Erfolgsplan				
in den Erträgen	0	120.800	2.266.700	2.145.900
in den Aufwendungen	0	120.800	2.266.700	2.145.900
im Vermögensplan				
in den Einnahmen	0	120.000	1.470.000	1.350.000
in den Ausgaben	0	120.000	1.470.000	1.350.000

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 975.000 € erhöht und damit auf 975.000 € neu fest gesetzt.

**§ 4**

Die Festsetzungen der §§ 2, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 12.12.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk  
Bürgermeisterin

Reese  
Stadtdirektor

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 05.02.2008

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf  
Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung umfasst die Flurstücke 7/4, 7/6, 7/7, 7/10, 7/14, 7/20, 7/21, 7/22, und einen Teil der Flurstücke



Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Nienstädt bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 24. Januar 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Harmening

**I  
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	902.700,-- €
in der Ausgabe auf	902.700,-- €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	324.000,-- €
in der Ausgabe auf	324.000,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

**§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuern**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	305 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

310 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, 18. Dezember 2007

Stahlhut  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18.02.2008 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 25. Februar 2008

Harmening  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.958.900 EUR
in der Ausgabe auf	2.958.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.573.900 EUR
in der Ausgabe auf	2.573.900 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

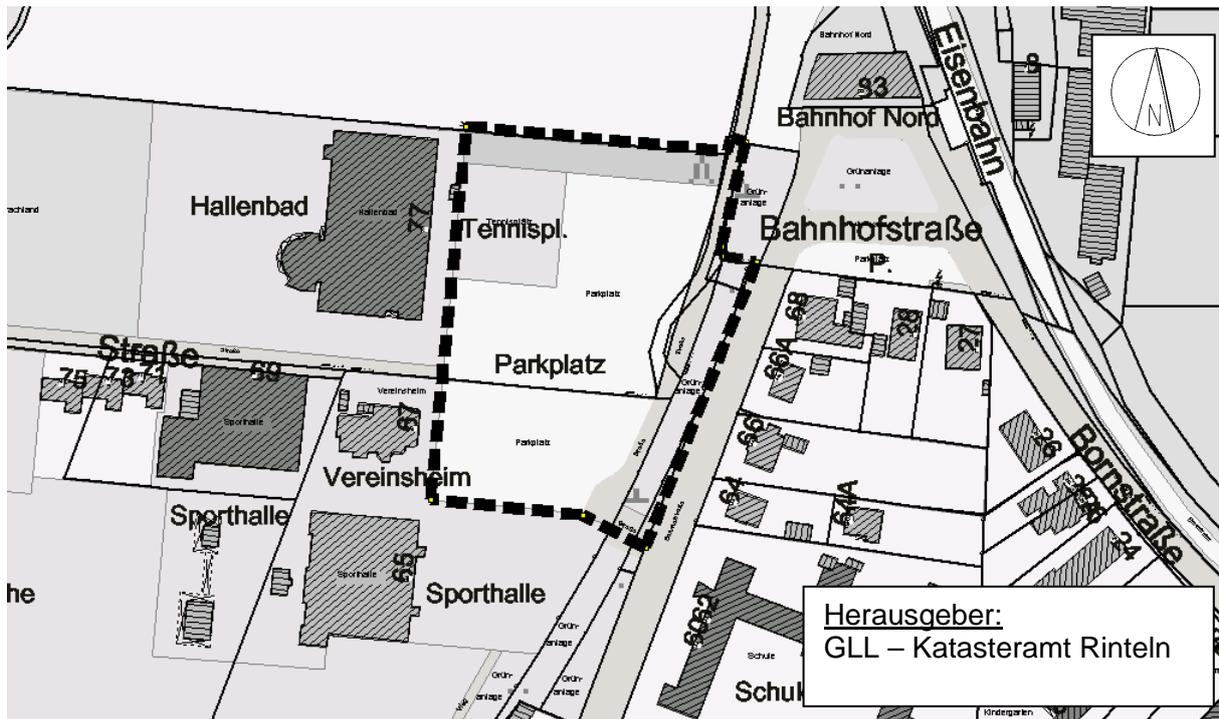
**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.



Anlage 1:

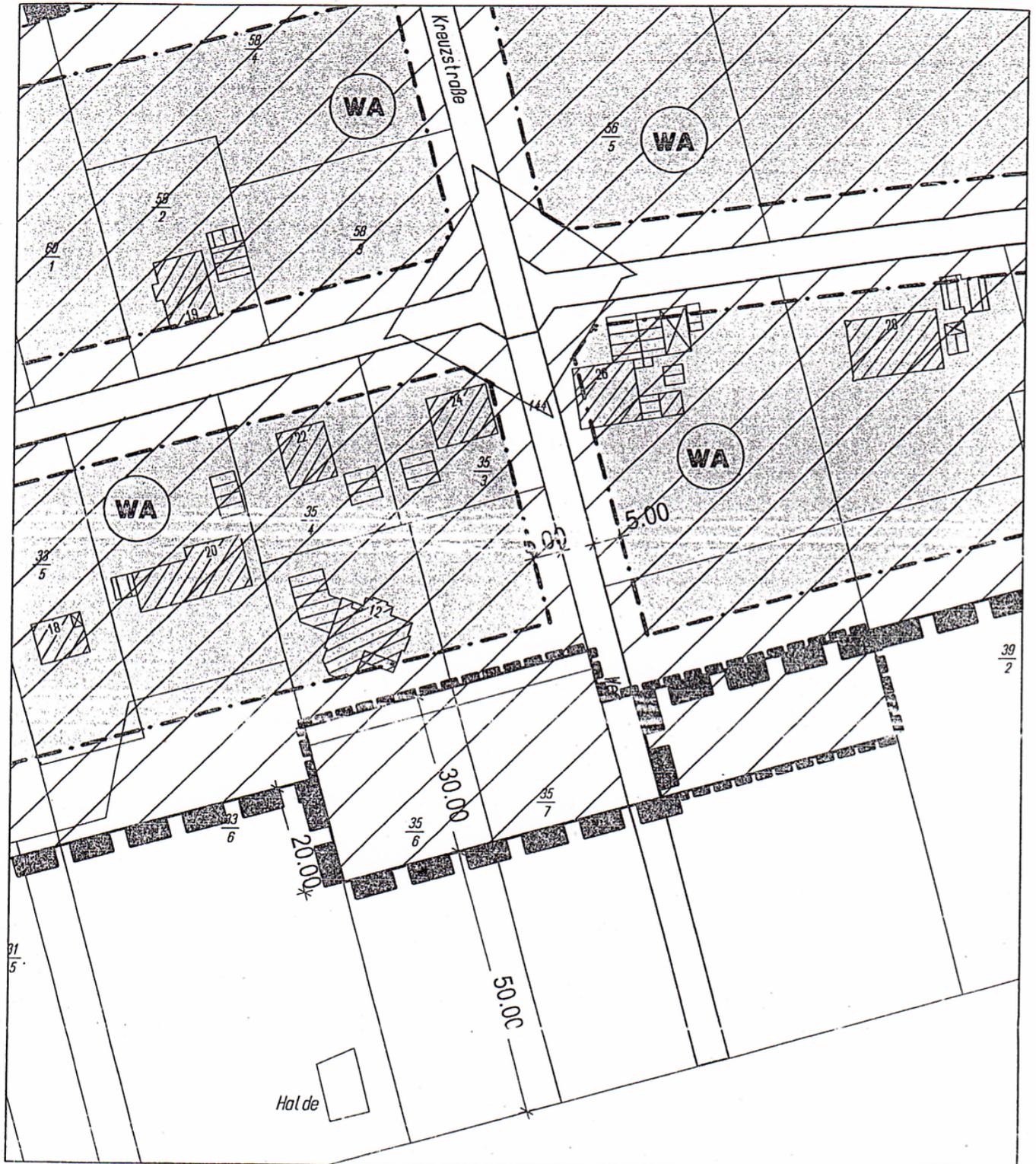
**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 15a „Sportgelände“, 2. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 11)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 08 „Schützenstraße“, 3. vereinfachte Änderung**  
(Amtsblatt Seite 12)

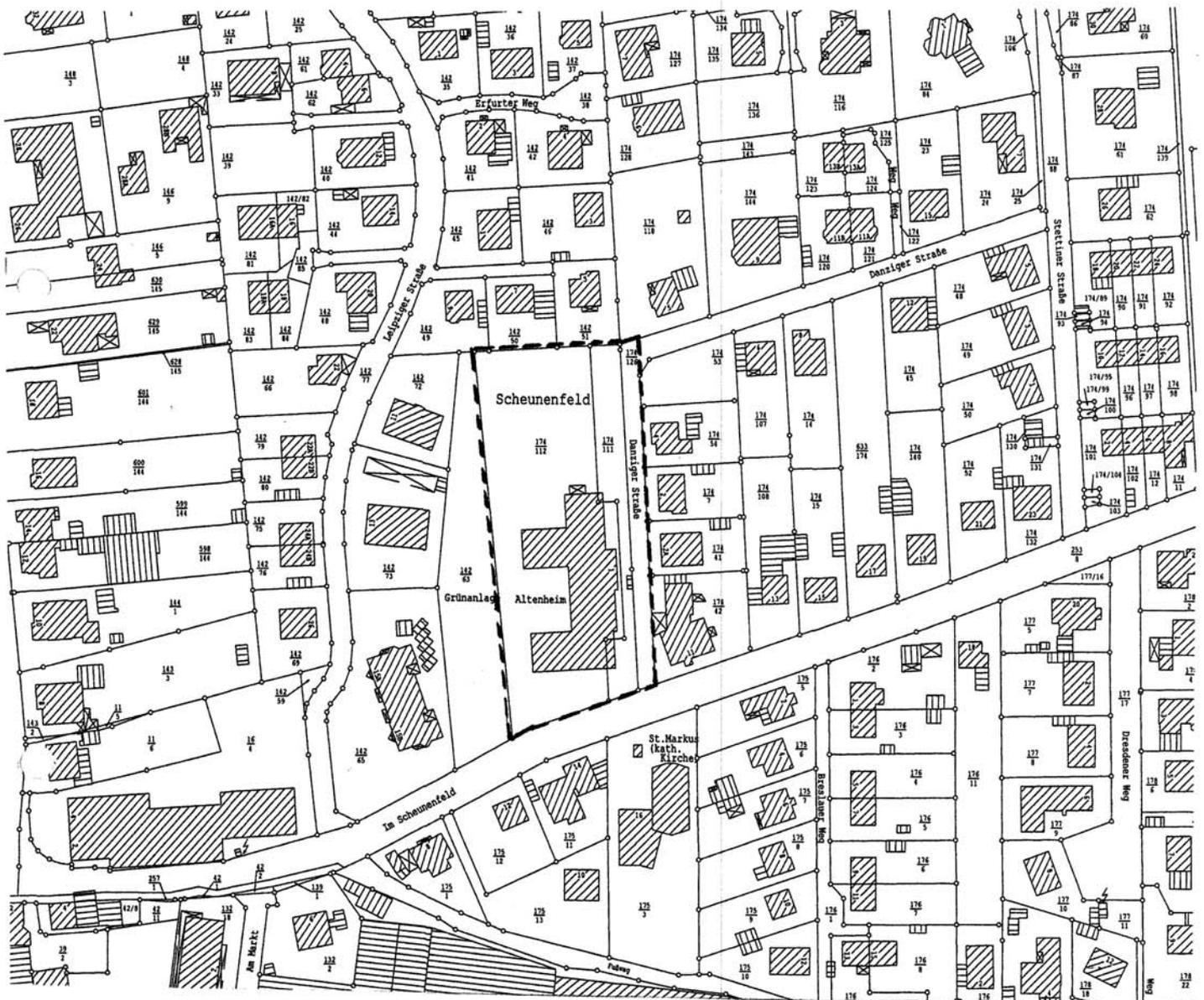


Anlage 3:

**Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 14) -Karte unmaßstäblich verkleinert-

**Flecken Lauenau**  
Landkreis Schaumburg

**Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung**  
(Übersichtskarte)  
Gemarkung Lauenau, Flur 2



Auszug aus der  
Deutschen Grundkarte 1:5000  
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Hameln  
-Katasteramt Rinteln-  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.